

L e s e f a s s u n g

S a t z u n g **über die Erhebung einer Hundesteuer in der** **Gemeinde Großensee vom 21.10.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 5.10.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet. Wird ein Hund nicht mehr gehalten und nicht innerhalb von vierzehn Tagen abgemeldet, so gilt dieses bis zur Abmeldung als Halten eines Hundes.

§ 2 **Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Sofern in dieser Satzung bei der Anrede von Personen lediglich die männliche Sprachform genannt ist, gilt sinngemäß auch die weibliche Sprachform.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht.
- (3) Die Steuer ist für das jeweilige Kalendervierteljahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer für das noch verbleibende Kalenderjahr durch Bescheid fest. Überzahlte Steuern werden nachträglich erstattet.

§ 4 **Steuerbefreiung**

- (1) Das Halten eines Hundes ist steuerfrei, wenn er
- nicht länger als einen Monat gehalten wird,
 - nicht älter als drei Monate ist,
 - aus eigener Zucht gem. § 5 Abs. 3 stammt und nicht älter als sechs Monate ist oder
 - nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet gehalten und in einer anderen Gemeinde versteuert wird.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt, wenn ein Hund
1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
 2. von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von einem berufsmäßigen Einzelwächter bei Ausübung des Wachdienstes benötigt wird,
 3. abgerichtet ist und von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt wird,

4. als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund verwendet wird, eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt hat und für ihn hierüber ein höchstens zwei Jahre altes Zeugnis vorgelegt wird oder
 5. eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde gem. § 7 zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate gehalten werden, muss keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

§ 6

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung entgegenstehende Tatsachen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nicht gewährt

1. wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck nicht hinlänglich geeignet ist,
2. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. wenn für den Hund oder die Hunde keine geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunft vorhanden ist,
4. wenn in den Fällen des § 4, Abs. 2, Nr. 6, des § 5, Abs. 2 und 3 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden sowie
5. für Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

§ 7

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund im Kalendervierteljahr
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| - vom 1.1.2011 bis 31.12.2012 | 15,00 Euro |
| - vom 1.1.2013 bis 31.12.2014 | 20,00 Euro |
| - ab dem 1.1.2015 | 25,00 Euro; |
- abweichend beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 3
- | | |
|--|------------|
| - ab dem 1.1.2011 im Kalendervierteljahr | 90,00 Euro |
|--|------------|
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl zuerst berücksichtigt.

- (3) Als gefährlich gelten die in § 3 Abs. 2 Gefahrhundegesetz i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes genannten Hunde. Als gefährliche Hunde gelten nach § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes ferner Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

§ 8

Melde- und Auskunftspflichten, Hundesteuermarken

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in die Gemeinde zuzieht, hat ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Wird ein Hund nicht mehr gehalten, so hat der bisherige Halter den Hund innerhalb von vierzehn Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung auf Verlangen Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so hat der Hundehalter dieses innerhalb von vierzehn Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines unbefriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder von ihr beauftragten auf Anfrage über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach den Absätzen 1 - 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgende Daten durch die Gemeinde zulässig:
Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Halters
 2. Anschrift des Halters
 3. Daten über den Wohnungseinzug
 4. ggf. Bankverbindung
 5. Rasse des gehaltenen Hundes
 6. Herkunft des Hundes
 7. Alter des gehaltenen Hundes
 8. Angaben über ordnungsbehördliche Feststellungen zur Gefährlichkeit des Hundes.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten (siehe 1. – 8.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

- (2) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde oder bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes verwendet werden. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde kann Daten im Einzelfall zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/ oder örtliche Ordnungsbehörden weiterleiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Großensee vom 19.2.1991 außer Kraft.

Großensee, den 21.10.2010

(Lindemann-Eggers)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Großensee vom 21.10.2010 wurde am 29.10.2010 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt bekannt gemacht.